

Veröffentlichungspflichten gem. Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR) (Stand: 05.06.2020)	Anforderung	Information
Zu veröffentlichende Informationen vor der Jahresauktion (Art. 29 NC TAR)		
Art. 29 (a)	Informationen zu festen Standardkapazitätsprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, saisonale Faktoren etc.)	Entgelte für feste Standardkapazitätsprodukte: Für 2020 Für 2021 Zur Begründung der Höhe der Multiplikatoren verweisen wir auf den Beschluss BK9-19/612 der Bundesnetzagentur (Festlegung "MARGIT 2021").
Art. 29 (b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardkapazitätsprodukten (Reservepreise, Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	Entgelte für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte: Für 2020 Für 2021 Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-19/612 (Festlegung "MARGIT 2021") die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 von MARGIT beschrieben. Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung "BEATE 2.0", Abschnitt 3.2) festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit aus den Daten der letzten drei Gaswirtschaftsjahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes abgeleitet und berechnet als das Verhältnis der Summe der je Tag maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazität zur Summe der an diesen Tagen vermarkteten unterbrechbaren Kapazität. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet und um einen Sicherheitsaufschlag von 10%-Punkten erhöht, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Der anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit. An den von BEATE 2.0 betroffenen Punkten gab es keine Unterbrechungen; der Abschlag für unterbrechbare Kapazitäten an diesen Punkten beträgt 10%. Zur Höhe des Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten im Kalenderjahr 2021 verweisen wir auf MARGIT 2021, Anlage I . Die Daten zur Berechnung der Abschläge wurden im Rahmen der Konsultation veröffentlicht.
Veröffentlichungspflichten gem. Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR) (Stand: 02.12.2019)	Anforderung	Information
Zu veröffentlichende Informationen vor der Entgeltperiode (Art. 30 NC TAR)		
Art. 30 (1a) i)	technische Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen;	nicht relevant (N/A)
Art. 30 (1a) ii)	prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	prognostizierte kontrahierte Einspeisekapazität: 9.521.724 kWh/h prognostizierte kontrahierte Ausspeisekapazität: 25.360.237 kWh/h Annahmen: gebuchte Kapazitäten und Prognosewerte, Kapazitäten entsprechend der Festlegungen MARGIT (Beschluss BK9-18/612) und BEATE 2.0 (Beschluss BK9-18/608) der Bundesnetzagentur gewichtet
Art. 30 (1a) iii)	Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen, wie z. B. Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten;	nicht relevant (N/A)
Art. 30 (1a) iv)	eine ausreichend detaillierte Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur;	nicht relevant (N/A)
Art. 30 (1a) v)	zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz, wie Länge und Durchmesser der Pipelines und Leistung der Verdichterstationen;	nicht relevant (N/A)
Art. 30 (1b)(i)	zulässige Erlöse und/oder die Zielerlöse des Fernleitungsnetzbetreibers	zulässige Erlöse 2020: 181.879.136 €
Art.30 (1b) (ii)	Informationen zu Änderungen der unter Ziffer i genannten Erlöse gegenüber dem vorangegangenen Jahr;	Die Veränderung der zulässigen Erlöse 2020 gegenüber den zulässigen Erlösen des Jahres 2019 ist i.W. durch den Anstieg der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten bedingt. Das Ausgangsniveau wurde gemäß der Formel der Anreizregulierungsverordnung angepasst (vgl. Anlage 1 ARegV).
Art.30 (1b) (iii) (1)	Arten von Vermögen, die zum regulierten Anlagevermögen gehören, und ihr Gesamtwert;	Arten des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV): I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 459.420.433 €

Art.30 (1b) (iii) (2)	Kapitalkosten und Methode zu ihrer Berechnung	Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 43.979.914 € Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §6-8 GasNEV festgelegt.
Art.30 (1b) (iii) (3)	Investitionsausgaben, darunter	
	a) Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswerts der Vermögensgegenstände	Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände ergeben sich gemäß §255 HGB.
	b) Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände;	In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung der Vermögensgegenstände vorgesehen (vgl. Vorgaben der GasNEV).
	c) Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes;	Die Anlagegüter werden nach §6 Absatz 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.
	d) Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen;	<p><u>Abschreibungszeiträume und -beträge:</u></p> <p>I. Allgemeine Anlagen 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke) Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 2.877.945 €</p> <p>II. Gasbehälter 45-55 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen 20-60 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 3.236.422 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen 30-65 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 13.408.238 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen 8-60 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 6.933.262 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen 15-20 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p>
Art.30 (1b) (iii) (4)	Betriebskosten	operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2015: 95.167.718 €
Art.30 (1b) (iii) (5)	Anreizmechanismen und Effizienzziele;	Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§12-16 ARegV regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele. Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen. Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt. Der unternehmensindividuelle Effizienzwert für die 3. Regulierungsperiode (2018-2022) beträgt für Thyssengas 100%. Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die 3. Regulierungsperiode wurde durch die Bundesnetzagentur mit 0,49% p.a. festgelegt.
Art.30 (1b) (iii) (6)	Inflationsindizes;	Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des §8 ARegV. Der Wert VPit in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösbergrenze 2020 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2018 anzusetzen und beträgt 103,8. Der Wert des Basisjahres (VPIO) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2015 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2015 beträgt 100. https://www.destatis.de
Art. 30 (1b) (iv)	die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen	Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen 2020: 175.134.458 €
Art. 30 (1b) (v)	die folgenden Kennzahlen für die Erlöse gemäß Ziffer iv:	
	(1) Kapazitäts-/Arbeits-Aufteilung, d. h. Aufschlüsselung der Erlöse nach Kapazitäts- und Arbeitsentgelten	Verhältnis Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung in %: 100/0
	(2) Entry-Exit-Split, d. h. Aufschlüsselung der Erlöse nach kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Einspeisepunkten und kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Ausspeisepunkten;	Entry-Exit-Split in %: 32,59/67,41 (marktgebietsweit)
(3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung, d. h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeisepunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung;	systeminterne Nutzung: 81,56 % (marktgebietsweit) systemübergreifende Nutzung: 18,44 % (marktgebietsweit) Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde erstmalig der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für die Marktgebiete Net Connect Germany (BK9-18/610-NCG) und Gaspool (BK9-18/611-GP) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht	
Art. 30 (1b) (vi)	sofern und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber in einem Regulierungssystem ohne Preisobergrenze tätig ist, die folgenden Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode:	
	(1) die tatsächlich erzielten Erlöse, die Unter- oder Überdeckung der zulässigen Erlöse und der dem Regulierungskonto sowie etwaigen Unterkonten dieses Regulierungskontos zugewiesene Anteil;	tatsächliche erzielte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2018: 170.263.587 € Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2018: -10.033.723 €

	(2) der Ausgleichszeitraum und die angewandten Anreizmechanismen;	Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2018 wird im Jahr 2019 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden 3 Kalenderjahre ausgeglichen. Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.
Art. 30 (1b) (vii)	die beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags;	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren, in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
Art. 30 (1c)	die folgenden Informationen zu Fernleitungsentgelten und Systemdienstleistungsentgelten zusammen mit den einschlägigen Informationen zu ihrer Berechnung;	
Art.30 (1c) (i)	soweit angewandt, Arbeitsentgelte gemäß Artikel 4 Absatz 3;	nicht relevant (N/A)
Art.30 (1c) (ii)	soweit angewandt, Systemdienstleistungsentgelte für Systemdienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 4;	<p>Biogasumlage: Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-18/610-NCG (Festlegung „REGENT-NCG“) ist die Biogasumlage nach §20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung des Biogaswälzungsbeitrages ist beschrieben in §7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 (gültig ab 01.01.2020). Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2020 in Höhe von 196.503.618 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2020 in Höhe von 309.469.613 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,6350 €/kWh/h/a.</p> <p>Marktraumumstellungsumlage: Nach Ziffer 5 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-18/610-NCG (Festlegung „REGENT-NCG“) ist die Marktraumumstellungsumlage nach §19a Absatz 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist beschrieben in §10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 (gültig ab 01.01.2020). Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2020 in Höhe von 179.168.392 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2020 in Höhe von 309.469.613 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,5790 €/kWh/h/a.</p> <p>Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung: Nach Ziffer 7 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-18/610-NCG (Festlegung „REGENT-NCG“) sind der Messstellenbetrieb und die Messung nach §20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Gemäß §15 Absatz 7 der GasNEV erhebt Thyssengas an Ausspeisepunkten, an denen die Thyssengas die jeweilige Dienstleistung erbringt, ein Entgelt für Messstellenbetrieb bzw. Messung. Entsprechend der erbrachten Dienstleistung unterscheiden sich die Entgelte für den Messstellenbetrieb nach Thyssengas-Eigentum bzw. Fremdeigentum der Messstelle und für die Messung nach RLM- bzw. SLP-Messstellen. Sie sind als Anhang zum Preisblatt der Thyssengas veröffentlicht.</p> <p>Preisblatt der Thyssengas GmbH für Transportkunden und nachgelagerte Netzbetreiber vom 01.01.2020 (Stand: 30.09.2019)</p>
Art.30 (1c) (iii)	die Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Artikel 29 genannten Punkte.	Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT-NCG die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet NetConnect Germany bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Preisblatt der Thyssengas GmbH für Transportkunden und nachgelagerte Netzbetreiber vom 01.01.2020 (Stand: 30.09.2019)
Art.30 (2)	Zudem werden die folgenden Informationen in Bezug auf Fernleitungsentgelte veröffentlicht:	
Art. 30 (2a) (i)	eine Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden;	Die Veränderung der Entgelte von 2019 zu 2020 ergeben sich i.W. aus der Änderung der Referenzpreismethodik und der gemeinsamen Anwendung dieser durch alle FNB innerhalb eines Marktgebiets.
Art.30 (2a) (ii)	eine Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode;	Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der von den Fernleitungsnetzbetreibern gelieferten Daten die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode berechnet und in der Anlage 4 der Festlegungen REGENT-NCG veröffentlicht. Hiernach ist mit einem leichten Anstieg der Entgelte in den Jahren 2021 und 2022 zu rechnen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.
Art. 30 (2)(b)	zumindest ein vereinfachtes Entgeltmodell, das regelmäßig aktualisiert wird, zusammen mit einer Anleitung zu seiner Verwendung, damit die Netznutzer die in der laufenden Entgeltperiode anwendbaren Fernleitungsentgelte berechnen und ihre mögliche Entwicklung nach dieser Entgeltperiode abschätzen können.	Vereinfachtes Entgeltmodell gemäß Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR)
Art.30 (3)	Für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, werden die Informationen zur Menge der prognostizierten kontrahierten Kapazität und zur prognostizierten Höhe des Gasflusses gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 veröffentlicht.	Prognostizierte kontrahierte Kapazität an Punkten, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören: 23.095.945 kWh/h. Die Höhe des prognostizierten Gasflusses ist für die Entgeltbildung nicht relevant.